

STATUTEN QUARTIERVEREIN FELDMEILEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Quartierverein Feldmeilen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Feldmeilen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Quartierverein Feldmeilen vertritt die Interessen der Wacht Feldmeilen nach aussen. Er befasst sich mit der Quartierentwicklung sowie mit Problemen und Anliegen allgemeiner Natur in der Gemeinde. Er fördert den Kontakt unter den Einwohnern durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Quartiervereins Feldmeilen können Einzelpersonen, Familien und Institutionen werden, welche in Feldmeilen wohnhaft sind bzw. ihren Sitz haben und bereit sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen. Ausserhalb des Quartiers wohnhaften Personen, die sich mit dem Quartier Feldmeilen besonders verbunden fühlen, steht ein Beitritt jederzeit offen.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft umfasst:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familien- und Paarmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Als Einzelmitglied können alle volljährigen, dem Quartier nahestehenden natürlichen Personen sowie juristische Personen aufgenommen werden. Mehrere im selben Haushalt wohnende Personen können dem Quartierverein Feldmeilen auf Antrag zusammen als Familienmitglied beitreten. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Quartierverein Feldmeilen oder das Quartier verdient gemacht haben.

Art. 5 Beitrittsgesuch

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der frei und endgültig über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, sich an die Statuten zu halten.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist ab dem Datum der Aufnahme stimm- und wahlberechtigt, kann für den Vorstand gewählt werden und schuldet den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- a) Ausschluss,
- b) Tod respektive Aufhebung/Auflösung bei juristischen Personen

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich vorliegen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dessen Interessen zuwiderhandeln oder für eine weitere Mitgliedschaft unwürdig sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand gibt die Austritte an der nächsten Generalversammlung summarisch bekannt.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Quartiervereins Feldmeilen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres (Kalenderjahres) statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der wesentlichen Traktanden mindestens 20 Tage vor einer Versammlung. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und behandelt die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- c) Decharge-Erteilung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und eines Präsidenten / einer Präsidentin
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Quartiervereins Feldmeilen ergeben
- h) Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- i) Änderung der Statuten
- j) Behandlung von Anträgen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Quartiervereins Feldmeilen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme. Familien- und Paarmitglieder können maximal zwei Stimmen abgeben.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand zählt mindestens drei und höchstens 11 Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin sowie der Vorstand werden von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Quartierverein Feldmeilen nach aussen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin zeichnen mit Einzelunterschrift. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte hält der Vorstand auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in regelmässigen Abständen, mindestens aber viermal jährlich, Vorstandssitzungen ab. Es steht dem Vorstand frei, aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zu bilden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital wie z.B. E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung mindestens einmal jährlich zu prüfen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle muss nicht Vereinsmitglied sein und darf nicht gleichzeitig im Vorstand aktiv sein.

4. Haftung

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Vereins- oder Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Quartiervereins Feldmeilen

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl des Quartiervereins Feldmeilen an einer Generalversammlung notwendig. Kommt die erste Generalversammlung nicht zu einem Auflösungsbeschluss, kann frühestens 4 Wochen später eine neue Generalversammlung stattfinden, die mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 01. Mai 2021 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. April 2012.

Die Präsidentinnen